[s.n.]

Autor(en): **Traven, B.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **26 (1943)**

Heft 7

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-409375

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ZÜRICH, 1. Juli 1943. DER Nr. 7 - 26. Jahrgang

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 1. jeden Monats

Redaktion: Transitfach 541 Bern

Die Hoffnung der Sklaven ist die Macht der Herren.
B. Traven

Abonnementspreis jährl. Fr. 6.— (Mitglieder Fr. 5.—)
Sämtliche Adressänderungen und Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle d. F. V. S., Postfach 2141 Zürich-Hauptbahnhof. Postch. VIII. 26074

Inhalt: Die Kirchensteuerpflicht. — Ultima ratio theologorum. — Guernica. — Rosenkranz und Dieterich. — Kirchliches in Zahlen. — Die 10 bolschewistischen Gebote für die Schulkinder. — Hall und Widerhall. — Ortsgruppen. — Literatur: ... für gesunde Heiden. — Verschiedenes.

Tit. Schweiz. Landesbibliothek Bern

Die Kirchensteuerpflicht.

Die in der Mainummer unserer Zeitschrift einem Gesinnungsfreund erteilte Auskunft über die Kirchensteuerpflicht eines konfessionslosen Ehemannes liess den Wunsch entstehen, es möchte an dieser Stelle noch eine ausführlichere, im Vergleich zur Fülle des Stoffes immerhin gedrängte Darstellung des rechtlichen Fragenkomplexes gegeben werden. Es sei versucht, ein Bild davon zu vermitteln, welches das Wesentliche und meist Interessierende enthält.

Die Kirchensteuerpflicht ist die Pflicht zur Bezahlung einer Kirchensteuer, auch Kultussteuer genannt, d. h. einer Steuer, die kirchlichen Kulfuszwecken gewidmet ist. Ihre gesetzliche Regelung liegt im Bereich der kantonalen Steuerhoheit. Es sind die einzelnen Kantone, welche die Materie gesetzgeberisch ordnen oder das Recht hiezu an ihre öffentlichrechtlichen Religionsgenossenschaften (Kirchgemeinden) übertragen. Sie legiferieren in verschiedener und zum Teil ungenügender Weise, d. h. sie lassen dem Ermessen der Verwaltung einen weiten Spielraum. Um also ausführen zu können, wie es mit der Kirchensteuerpflicht in jedem Kanton im einzelnen bestellt ist, müsste die staatliche und die von ihr zugelassene Kirchengesetzgebung aller 25 Bundesglieder studiert und müssten dazu noch eingehende Erhebungen über die Steuerrechtspraxis angestellt werden. Das würde monatelange Arbeit kosten, in der Publikation des Resultates den zur Verfügung stehenden Platz weitaus überschreiten und nur den Fachmann zu befriedigen imstande sein. Dennoch lässt sich hier über die Kirchensteuerpflicht einiges Nützliche und Wissenswerte berichten. Und zwar hauptsächlich darüber, ob die kantonale Gesetzgebung bei der Normierung vollständige Freiheit geniesst, ob sie die subjektive Steuerpflicht von Bundes wegen nach Belieben regeln, also ungehindert von jeglichen Schranken bestimmen kann, wer eine Kirchensteuer und wem er sie zu leisten hat.

Abgesehen von dem in der Bundesverfassung aufgestellten Doppelbesteuerungsverbot, das verhindern soll, dass ein und dieselbe Person (Steuersubjekt) für dasselbe Steuerobjekt von zwei verschiedenen Kantonen besteuert wird, besteht noch eine besondere bundesrechtliche Einschränkung in bezug auf die Besteuerung zu Kultuszwecken. Diese Schranke steht im engsten Zusammenhang mit der verfassungsrechtlich garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit. Im selben Art. 49 der Bundesverfassung, worin die Religionsfreiheit gewährleistet wird, findet sich der für alle Kantone verbindliche Grundsatz aufgestellt, dass niemand zur Entrichtung von speziellen Steuern für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, verpflichtet werden könne. Und ergänzend wird noch bestimmt, dass die nähere Ausführung des Grundsatzes der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibe. Das vorgesehene Ausführungsgesetz ist bis heute aber nicht zustande gekommen. Der im Jahre 1875 der Bundesversammlung vorgelegte Gesetzesentwurf ist zur nochmaligen Prüfung an den Bundesrat zurückgegangen. Auch der Entwurf, den wenige Jahre später Dr. von Reding-Biberegg ausgearbeitet hat, fand bei den eidgenössischen Räten keine Gnade. Infolgedessen ist die Durchführung des Grundsatzes ausschliesslich der Praxis des Bundesgerichts überlassen geblieben. Seine Kompetenz zur Entscheidung der Kultussteuerstreitigkeiten beruht auf seiner Stellung als Staatsgerichtshof, der die Beschwerden betreffend die Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger zu beurteilen hat. Wie einfach und gemeinverständlich das Kultussteuerverbot anscheinend auch lauten mag, hat seine Interpretation doch mannigfachen Meinungsverschiedenheiten gerufen.

Nicht in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wohl aber in der einschlägigen Rechtsliteratur und in der Verwaltungspraxis bestehen Divergenzen schon in der Bezeichnung des Trägers der Steuerpflicht, des Steuerschuldners. Das Bundesgericht hat es als zulässig erklärt, dass nicht nur physische Personen, sondern auch juristische Personen, so Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen, öffentlichrechtliche Körperschaften zu Kirchensteuern herangezogen werden, geradesogut wie sie auch zur Entrichtung von Staats- und Gemeindesteuern gehalten sind. Von dieser Möglichkeit hat allerdings nur eine beschränkte Zahl Kantone Gebrauch gemacht. Die kantonale Regelung wiedergibt die Zürcher Dissertation von Heinrich Bischoff: Die juristischen Personen als Subjekte von öffentlichen Rechten und Pflichten.

Es fällt schwer, die Kultussteuerpflicht der Personenverbände mit dem gesunden Menschenverstand in Einklang zu bringen, weil sie als rein rechtliche Gebilde nicht einen Glauben haben und einer Religionsgenossenschaft angehören können. Diese Ansicht vertreten nebst anderen auch Burckhardt, der Kommentator unserer Bundesverfassung, und Blumenstein in seinem «Schweiz. Steuerrecht». Letzterer bezeichnet die Belastung juristischer Personen mit Kultussteuern als einen groben Missbrauch, einen durch die Dauer seines Bestehens geheiligten Abusus. Andere dagegen, insonderheit wohl diejenigen, welche ihrer eigenen religiösen Einstellung gemäss sich für eine finanzielle Stärkung der Kirchen einsetzen zu müssen glauben, verteidigen den Standpunkt des Bundesgerichts. Sie sagen, gerade weil Personenverbände gar nicht in